

Erläuterungen zur Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

Für die Einhaltung der für Unternehmen geltenden Verwaltungsvorschriften ist in der Regel jene physische Person verantwortlich, die zur Vertretung nach außen berufen ist (also der Unternehmer selbst oder zB bei einer GesmbH der handelsrechtliche Geschäftsführer). Diese Verantwortung **KANN** an eine adäquate Person übertragen werden (zB Filialleiter, Bauleiter oder Regionsleiter). Sowohl beim Einzelunternehmer, als auch bei einer juristischen Person, besteht die Möglichkeit (jedoch keine Verpflichtung!), für besondere Fälle der Verantwortung "verantwortliche Beauftragte" zu bestellen. In der Regel ist dies bei Unternehmen mit größerem Aktionsradius oder einer Mehrzahl von Arbeitsstätten bzw. Arbeitsstellen sinnvoll.

Die Zentrale Koordinationsstelle ist ausschließlich zuständig für:

- die Bestellung eines *verantwortlich Beauftragten* für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Diese Bestellung ergeht durch inländische (österreichische) Unternehmen (Formular ZKO1-I) oder
- die Bestellung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Diese Bestellung betrifft Unternehmen mit Sitz im EU-EWR Raum (Formular ZKO1-A)

Anmerkung:

Für die Bestellung nach dem LSD-BG bezüglich inländischer Unternehmen, sind die jeweiligen Träger der Krankenversicherung zuständig.

Voraussetzungen für eine gültige Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten sind:

- eine ordnungsgemäße schriftliche Mitteilung über die Bestellung (dies ist per WEB Anwendung elektronisch möglich)
- inklusive der nachweislichen Zustimmung des Beauftragten und des idR Arbeitgebers
- eine zeitgerechte Übermittlung an die Zentrale Koordinationsstelle

Die Zentrale Koordinationsstelle ist für den Eingang und die Verwaltung der Bestellung zuständig. Eine Entscheidung, ob eine eingelangte Bestellung zum verantwortlich Beauftragten rechtsgültig ist, obliegt einer Verwaltungsstrafbehörde im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Zu beachten ist weiter, dass das Ausscheiden des Bestellten aus dem Unternehmen bzw. der Widerruf der Bestellung meldepflichtig sind. Dafür liegt ihnen das Formular ZKO1-W zur Verfügung.

Hinweis:

Analoge Bestimmungen gelten für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften (§ 23 des Arbeitsinspektionsgesetzes – ArbIG) oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Bitte beachten Sie, dass auch diese Bestellungen erst rechtswirksam werden, wenn diese samt Nachweis der Zustimmung des Bestellten bei der dafür zuständigen Behörde einlangen. Werden daher Bestellungen für mehrere Rechtsnormen vorgenommen sind diese allen zuständigen Stellen zu übermitteln.